

# Anleihebedingungen der 4,0 %-Wandelanleihe 2017/2020

## ANLEIHEBEDINGUNGEN

### § 1 (Allgemeines)

- (1) **Nennbetrag und Einteilung.** Die von der mVISE AG, einer Aktiengesellschaft deutschen Rechts mit Sitz in Düsseldorf (die „**Anleiheschuldnerin**“), begebene Wandelschuldverschreibung im Nennbetrag von bis zu EUR 3.000.000,00 ist eingeteilt in Stück 30 untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Wandelteilschuldverschreibungen (die „**Wandelteilschuldverschreibungen**“) im Nennbetrag von jeweils EUR 100.000,00 (der „**Nennbetrag**“). Der Ausgabebetrag beträgt 100% des Nennbetrages und somit EUR 100.000,00 je Wandelteilschuldverschreibung.
- (2) **Globalurkunde und Verwahrung.** Die Wandelteilschuldverschreibungen sind während ihrer gesamten Laufzeit durch eine auf den Inhaber lautende Dauerglobalurkunde (die „**Globalurkunde**“) ohne Zinsscheine verbrieft. Die Globalurkunde wird bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main („**Clearstream Frankfurt**“) eingeliefert und verwahrt, bis sämtliche Verpflichtungen der Anleiheschuldnerin aus den Wandelteilschuldverschreibungen erfüllt sind. Effektive Wandelteilschuldverschreibungen und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.
- (3) **Lieferung von Wandelteilschuldverschreibungen.** Den Inhabern von Wandelteilschuldverschreibungen (die „**Anleihegläubiger**“) stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die gemäß den Regeln der Clearstream Frankfurt und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland gemäß den Regeln der Clearstream Banking S.A., Luxemburg, („**Clearstream Luxemburg**“) und der Euroclear Bank S.A./N.V., Brüssel, als Betreiberin des Euroclear Systems („**Euroclear**“) übertragbar sind.

### § 2 (Zinsen)

- (1) **Zinssatz und Zinszahlungstage.** Die Wandelteilschuldverschreibungen werden ab dem 1. April 2017 (einschließlich) (der „**Emissionstag**“) mit jährlich 4,0 % auf ihren Nennbetrag verzinst. Die Zinsen sind jährlich nachträglich am 1. April eines jeden Jahres (jeweils ein „**Zinszahlungstag**“), erstmals am 1. April 2018, zahlbar. Der Zinslauf der Wandelteilschuldverschreibungen endet mit Ablauf des Tages, der dem Tag, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden, unmittelbar vorausgeht, oder, falls das Wandlungsrecht (§ 6(1)) ausgeübt wurde, mit Ablauf des Tages, der dem letzten Zinszahlungstag vor dem Ausübungstag (§ 7(4)) unmittelbar vorausgeht; falls dem Ausübungstag kein Zinszahlungstag vorausging, werden die Wandelteilschuldverschreibungen nicht verzinst.
- (2) **Verzugszinsen.** Sofern die Anleiheschuldnerin die Wandelteilschuldverschreibungen nicht bei Fälligkeit zurückzahlt, wird der Nennbetrag bis zum Tag der tatsächlichen Rückzahlung der Wandelteilschuldverschreibungen (ausschließlich) mit dem in § 2(1) festgelegten Zinssatz weiter verzinst. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.
- (3) **Zinstagequotient.** Sind Zinsen für einen Zeitraum zu berechnen, der kürzer als eine volle Zinsperiode ist, werden diese auf der Basis der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode und der tatsächlichen Anzahl der Tage der Zinsperiode berechnet.  
„**Zinsperiode**“ bezeichnet den Zeitraum ab dem Emissionstag (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und danach ab dem jeweiligen Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich).

### § 3

#### (Fälligkeit; Rückerwerb; Vorzeitige Rückzahlung)

- (1) **Fälligkeit.** Die Wandelteilschuldverschreibungen werden am 1. April 2022 (der „**Rückzahlungstag**“) zum Nennbetrag zuzüglich auf den Nennbetrag bis zum Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen zurückgezahlt, sofern sie nicht vorher zurückgezahlt, gewandelt oder zurückgekauft und entwertet worden sind.
- (2) **Rückkauf.** Die Anleiheschuldnerin und/oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen ist berechtigt, jederzeit Wandelteilschuldverschreibungen im Markt oder auf andere Weise zu erwerben. Die zurückerworbenen Wandelteilschuldverschreibungen können gehalten, entwertet oder wiederverkauft werden.
- (3) **Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleiheschuldnerin.** Die Anleiheschuldnerin ist berechtigt, die noch ausstehenden Wandelteilschuldverschreibungen insgesamt, nicht jedoch teilweise, jederzeit mit einer Frist von 90 Tagen durch Bekanntmachung gemäß § 16 zu kündigen und an dem in der Bekanntmachung festgelegten Tag vorzeitig zum Nennbetrag zuzüglich bis zum Tag der Rückzahlung (ausschließlich) auf den Nennbetrag aufgelaufener Zinsen und dem nachstehend festgelegten Aufschlag auf den Nennbetrag der jeweils noch ausstehenden Wandelteilschuldverschreibungen (der „**Aufschlag**“) zurückzuzahlen. Die Kündigungserklärung ist unwiderruflich und muss den Tag der vorzeitigen Rückzahlung angeben. Der Tag der vorzeitigen Rückzahlung muss ein Geschäftstag (§ 4(3)) sein. Fällt der Tag der vorzeitigen Rückzahlung in einen Nichtausübungszeitraum (§ 6(4)), so verschiebt sich der Tag der vorzeitigen Rückzahlung auf den fünfzehnten Geschäftstag nach dem Ende des betreffenden Nichtausübungszeitraums. Der Aufschlag beträgt bei einer Kündigung bis zum 31. Dezember 2017 4%, bei einer Kündigung zwischen dem 1. Januar 2018 und dem 31. Dezember 2018 2%, bei einer Kündigung zwischen dem 1. Januar 2019 und dem 31. Dezember 2019 1%; entscheidend für den Tag der Kündigung ist jeweils der Tag, an dem die Kündigung als den Anleihegläubigern mitgeteilt gilt im Sinne des § 16.

### § 4

#### (Zahlungen)

- (1) **Währung.** Sämtliche Zahlungen auf die Wandelteilschuldverschreibungen werden von der Anleiheschuldnerin in Euro bzw. der gesetzlichen Währung der Bundesrepublik Deutschland geleistet. Sofern in diesen Anleihebedingungen auf Werte in Euro Bezug genommen wird, ist jeweils die geltende gesetzliche Währung in der Bundesrepublik Deutschland gemeint.
- (2) **Zahlungen.** Zahlungen von Kapital, Zinsen und allen sonstigen auf die Wandelteilschuldverschreibungen zahlbaren Barbeträge werden von der Anleiheschuldnerin am jeweiligen Fälligkeitstag (§ 4(4)) an die Zahlstelle (§ 15(1)) zur Weiterleitung an Clearstream Frankfurt zur Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Kontoinhaber bei Clearstream Frankfurt geleistet. Alle Zahlungen an oder auf Weisung von Clearstream Frankfurt befreien die Anleiheschuldnerin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten aus den Wandelteilschuldverschreibungen.
- (3) **Geschäftstage.** Ist ein Tag, an dem Zahlungen auf die Wandelteilschuldverschreibungen fällig sind, kein Geschäftstag, so wird die betreffende Zahlung erst am nächstfolgenden Geschäftstag geleistet, ohne dass wegen dieses Zahlungsaufschubes Zinsen zu zahlen sind. Ein „**Geschäftstag**“ ist jeder Tag, an dem Banken in Frankfurt am Main für den Geschäftsverkehr geöffnet sind.
- (4) **Zahlungstag/Fälligkeitstag.** Im Rahmen dieser Anleihebedingungen bedeutet „**Zahlungstag**“ der Tag, an dem die Zahlung tatsächlich erfolgen muss, gegebenenfalls nach Verschiebung gemäß § 4(3), und „**Fälligkeitstag**“ bezeichnet den hierin vorgesehenen Zahlungstag ohne Berücksichtigung einer solchen Verschiebung.

- (5) **Hinterlegung bei Gericht.** Die Anleiheschuldnerin kann alle auf die Wandelteilschuldverschreibungen zahlbaren Beträge, auf die Anleihegläubiger keinen Anspruch erhoben haben, bei dem Amtsgericht in Düsseldorf hinterlegen. Soweit die Anleiheschuldnerin auf das Recht zur Rücknahme der hinterlegten Beträge verzichtet, erlöschen die betreffenden Ansprüche der Anleihegläubiger gegen die Anleiheschuldnerin.

## § 5 (Steuern)

Alle Zahlungen der Anleiheschuldnerin auf die Wandelteilschuldverschreibungen werden ohne Abzug oder Einbehalt gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder amtlicher Gebühren gleich welcher Art geleistet, die von oder in der Bundesrepublik Deutschland oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer dort zur Steuererhebung ermächtigten Gebietskörperschaft oder Behörde durch Abzug oder Einbehalt an der Quelle auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, es sei denn, ein solcher Abzug oder Einbehalt ist rechtlich vorgeschrieben. **Die Anleiheschuldnerin ist im Hinblick auf einen solchen Abzug oder Einbehalt nicht zu zusätzlichen Zahlungen an die Anleihegläubiger verpflichtet.**

## § 6 (Wandlungsrecht)

- (1) **Wandlungsrecht.** Die Anleiheschuldnerin gewährt jedem Anleihegläubiger das Recht (das „**Wandlungsrecht**“), gemäß den Bestimmungen dieses § 6 an jedem Geschäftstag während des Ausübungszeitraums (§ 6(2)) jede Wandelteilschuldverschreibung ganz, nicht jedoch teilweise, in auf den Inhaber lautende Stammaktien (Stückaktien) der Anleiheschuldnerin mit einem zum Emissionstag auf eine Aktie entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals der Anleiheschuldnerin von EUR 1,00 (die „**Aktien**“) zu wandeln. Der Wandlungspreis je Aktie (der „**Wandlungspreis**“) beträgt, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 11, EUR 3,75. Das Wandlungsverhältnis (das „**Wandlungsverhältnis**“) errechnet sich durch Division des Nennbetrags einer Wandelteilschuldverschreibung durch den am Ausübungstag geltenden Wandlungspreis. Die Lieferung der Aktien erfolgt gemäß § 8.
- (2) **Ausübungszeitraum.** Das Wandlungsrecht kann, vorbehaltlich § 6(3), nur innerhalb der nachstehend bestimmten Wandlungszeiträume (jeweils ein „**Ausübungszeitraum**“) ausgeübt werden:
- (a) im letzten Monat vor Ablauf eines Quartals nach dem Emissionstag, erstmals also vom 1. Juni bis zum 30. Juni 2017 (beide Tage einschließlich) und letztmals vom 1. Dezember 2021 bis zum 30. Dezember 2021 (beide Tage einschließlich), wobei das Wandlungsrecht dann nur für sämtliche von dem Anleihegläubiger im Zeitpunkt der Ausübung gehaltenen Wandelteilschuldverschreibungen ausgeübt werden kann; eine weitere Ausübung von Wandlungsrechten durch denselben Anleihegläubiger zu einem späteren Zeitpunkt (auch in dem in § 6(2)(b) genannten Ausübungszeitraum) ist ausgeschlossen, es sei denn der Anleihegläubiger weist nach, dass er im Zeitpunkt der Ausübung nicht Inhaber weiterer Wandelteilschuldverschreibungen war;
- (b) vom 1. Februar 2022 bis zum 28. Februar 2022 (beide Tage einschließlich).

Ist der letzte Tag des Ausübungszeitraums kein Geschäftstag, so endet der Ausübungszeitraum an dem Geschäftstag, der diesem Tag unmittelbar vorangeht. Fällt der letzte Tag des Ausübungszeitraums in einen Nichtausübungszeitraum, so endet der Ausübungszeitraum am letzten Geschäftstag vor dem Beginn des betreffenden Nichtausübungszeitraums.

- (3) **Vorzeitige Rückzahlung der Wandelteilschuldverschreibungen.** Für den Fall, dass die Wandelteilschuldverschreibungen durch die Anleiheschuldnerin gemäß § 3(3) gekündigt werden, darf (vorbehaltlich der Regelungen des § 6(2)) das Wandlungsrecht bis zum Ablauf des zehnten Geschäftstages ausgeübt werden, der dem für die vorzeitige Rückzahlung bestimmten Tag vorausgeht; danach erlischt das Wandlungsrecht. Wenn Wandelteilschuldverschreibungen gemäß § 13, § 14(1)(b) oder § 14(2)(b) durch Anleihegläubiger gekündigt werden, darf das Wandlungsrecht im Hinblick auf die gekündigten Wandelteilschuldverschreibungen von solchen

Anleihegläubigern nicht mehr ausgeübt werden.

- (4) **Nichtausübungszeitraum:** Die Ausübung des Wandlungsrechts ist während der nachfolgenden Zeiträume (jeweils ein „**Nichtausübungszeitraum**“) ausgeschlossen:
- (a) anlässlich von Hauptversammlungen der Anleiheschuldnerin während eines Zeitraums, der an dem achten Tag vor der Hauptversammlung beginnt und der an dem Geschäftstag nach der Hauptversammlung (jeweils ausschließlich) endet; und
  - (b) während des Zeitraums beginnend zwei Tage vor dem Tag, an dem ein Bezugsangebot der Anleiheschuldnerin an ihre Aktionäre zum Bezug von (jungen oder alten) Aktien, Schuldverschreibungen mit Options- oder Wandlungsrechten oder -pflichten, Gewinnschuldverschreibungen oder Genussscheinen beginnt bis zum letzten Tag der für die Ausübung des entsprechenden Bezugsrechts bestimmten Frist (jeweils einschließlich).

## § 7

### (Ausübung des Wandlungsrechts)

- (1) **Ausübungserklärung.** Zur Ausübung des Wandlungsrechts muss der Anleihegläubiger während des Ausübungszeitraums auf eigene Kosten während der üblichen Geschäftszeiten an einem Geschäftstag bei der Wandlungsstelle (§ 15(2)) eine ordnungsgemäß ausgefüllte und unterzeichnete Erklärung (die „**Ausübungserklärung**“) unter Verwendung eines dann gültigen Vordrucks, der bei der Wandlungsstelle erhältlich ist, einreichen. Ausübungserklärungen sind unwiderruflich. Die Ausübungserklärung hat unter anderem die folgenden Angaben zu enthalten:
- (i) Name und Anschrift der ausübenden Person;
  - (ii) die Zahl der Wandelteilschuldverschreibungen, für die das Wandlungsrecht ausgeübt werden soll;
  - (iii) das Wertpapierdepot des Anleihegläubigers oder seiner Depotbank im Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz unter Angabe der Depotnummer, auf das die Aktien geliefert werden sollen;
  - (iv) gegebenenfalls die Bezeichnung eines auf Euro lautenden Kontos des Anleihegläubigers unter Angabe von IBAN und BIC, auf das auf die Wandelteilschuldverschreibungen zahlbare Beträge geleistet werden sollen; und
  - (v) in dem Vordruck der Ausübungserklärung geforderte Bestätigungen und Verpflichtungserklärungen im Hinblick auf bestimmte Beschränkungen der Inhaberschaft der Wandelteilschuldverschreibungen und/oder der Aktien.

Sofern die Aktien nach Wahl der Anleiheschuldnerin gemäß § 10(1) aus genehmigtem Kapital der Anleiheschuldnerin stammen sollen, muss die Ausübungserklärung zudem den Anforderungen des § 185(1), bzw. der §§ 185(1), 203(1) AktG entsprechen.

- (2) **Weitere Voraussetzungen für die Ausübung des Wandlungsrechts.** Die Ausübung des Wandlungsrechts setzt außerdem voraus, dass die Wandelteilschuldverschreibungen, für die das Wandlungsrecht ausgeübt werden soll, nicht später als am letzten Tag des Ausübungszeitraums an die Wandlungsstelle geliefert werden, und zwar durch Lieferung (Umbuchung) der Wandelteilschuldverschreibungen auf ein Abwicklungsdepot der Wandlungsstelle. Die Wandlungsstelle ist ermächtigt, die Bezugserklärung gemäß § 198 Absatz 1 Aktiengesetz für den Anleihegläubiger abzugeben. Die Wandlungsstelle ist von den Beschränkungen des § 181 Bürgerliches Gesetzbuch befreit.
- (3) **Prüfung der Ausübungserklärung.** Nach Erfüllung sämtlicher in § 7(1) und (2) genannten Voraussetzungen für die Ausübung des Wandlungsrechts prüft die Wandlungsstelle, ob die Zahl der an die Wandlungsstelle gelieferten Wandelteilschuldverschreibungen der in der Ausübungserklärung angegebenen Zahl von Wandelteilschuldverschreibungen entspricht. Soweit die in der Ausübungserklärung angegebene Zahl von Wandelteilschuldverschreibungen die Zahl der tatsächlich gelieferten Wandelteilschuldverschreibungen über- oder unterschreitet, wird die Wandlungsstelle, je nachdem, welche Zahl niedriger ist, entweder (i) diejenige Gesamtzahl von Aktien, die der in der Ausübungserklärung angegebenen Zahl von

Wandelteilschuldverschreibungen entspricht, oder (ii) diejenige Gesamtzahl von Aktien, die der Zahl der tatsächlich gelieferten Wandelteilschuldverschreibungen entspricht, von der Anleiheschuldnerin beziehen und an den Anleihegläubiger liefern. Verbleibende Wandelteilschuldverschreibungen werden an den Anleihegläubiger auf dessen eigene Kosten zurückgeliefert.

- (4) **Ausübungstag.** Das Wandlungsrecht ist an dem Geschäftstag wirksam ausgeübt, an dem sämtliche in § 7(1) und (2) genannten Voraussetzungen für die Ausübung des Wandlungsrechts erfüllt sind und die Anleiheschuldnerin die Bezugserklärung erhalten hat. Dieser Tag ist der "**Ausübungstag**". Für den Fall, dass die in § 7(1) und (2) genannten Voraussetzungen an einem Tag erfüllt worden sind, der in einen Nichtausübungszeitraum fällt, ist der Ausübungstag der erste Geschäftstag nach dem Ende dieses Nichtausübungszeitraums, sofern auch dieser Tag noch in den Ausübungszeitraum fällt; andernfalls ist das Wandlungsrecht nicht wirksam ausgeübt.
- (5) **Kosten der Ausübung.** Sämtliche Kosten, die durch die Ausübung des Wandlungsrechts und/oder durch die Lieferung der Aktien an den betreffenden Anleihegläubiger oder die in der Ausübungserklärung bezeichnete Person durch oder für Rechnung der Anleiheschuldnerin anfallen, sind von der Anleiheschuldnerin zu tragen, vorbehaltlich § 7(1).

## § 8

### (Lieferung der Aktien; Ausgleich von Bruchteilen von Aktien)

- (1) **Lieferung der Aktien; Bruchteile von Aktien.** Nach einer Ausübung des Wandlungsrechts werden ausschließlich ganze Aktien geliefert. Ein Anspruch auf Lieferung von Bruchteilen von Aktien besteht nicht. Soweit die Wandlungsstelle festgestellt hat (ohne dazu verpflichtet zu sein), dass für denselben Anleihegläubiger mehrere Wandelteilschuldverschreibungen zur gleichen Zeit gewandelt wurden, und soweit sich für eine oder mehrere Wandelteilschuldverschreibungen bei der Durchführung der Wandlung Bruchteile von Aktien ergeben, werden alle sich aus der Wandlung dieser Wandelteilschuldverschreibungen ergebenden Bruchteile von Aktien addiert und die sich infolge der Addition der Bruchteile etwa ergebenden ganzen Aktien an den betreffenden Anleihegläubiger geliefert. Die zu liefernden Aktien werden so bald wie möglich nach dem Ausübungstag, auf das von dem betreffenden Anleihegläubiger in der Ausübungserklärung angegebene Wertpapierdepot übertragen.
- (2) **Verbleibende Bruchteile von Aktien.** Verbleibende Bruchteile von Aktien werden nicht geliefert. Ein Bruchteilsausgleich findet nicht statt.
- (3) **Steuern.** Die Lieferung von Aktien gemäß § 8(1) erfolgen nur, sofern der Anleihegläubiger etwaige Steuern, Abgaben oder amtliche Gebühren zahlt, die im Zusammenhang mit der Ausübung des Wandlungsrechts oder der Lieferung der Aktien gemäß § 8(1) anfallen.
- (4) **Wandlungspreis unter dem auf die einzelne Aktie entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals.** Soweit nach Auffassung der Anleiheschuldnerin irgendeine Zahlung gemäß § 8(2) oder § 11(1)(b) als Ermäßigung des Wandlungspreises anzusehen ist, erfolgt keine Zahlung, soweit dadurch der Wandlungspreis für eine Aktie unter den auf eine einzelne Aktie entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals der Anleiheschuldnerin herabgesetzt würde.

## § 9

### (Barzahlung statt Lieferung der Aktien in bestimmten Fällen)

- (1) **Barzahlung statt Lieferung der Aktien.** Falls die Anleiheschuldnerin rechtlich gehindert ist, Aktien aus bedingtem oder genehmigtem Kapital bei Ausübung des Wandlungsrechts durch einen Anleihegläubiger zu begeben, ist sie verpflichtet, an einen Anleihegläubiger anstelle der Lieferung der Aktien, auf die der Anleihegläubiger ansonsten gemäß § 6(1) einen Anspruch hätte, aber an deren Ausgabe die Anleiheschuldnerin gehindert ist, einen Barbetrag in Euro (die „**Barzahlung**“) zu zahlen. Die Barzahlung für eine Aktie errechnet sich aus dem Betrag des arithmetischen Durchschnitts der XETRA Kurse innerhalb eines Zeitraums von zehn aufeinanderfolgenden Handelstagen beginnend an dem zweiten auf den Benachrichtigungstag (§ 9(3)) folgenden Handelstag (der "**Berechnungszeitraum**"), gerundet auf den nächsten

vollen Cent, wobei € 0,005 aufgerundet werden. Die Barzahlung wird spätestens am dritten Geschäftstag nach dem letzten Tag des Berechnungszeitraums durch die Anleiheschuldnerin geleistet. Auf diesen Betrag werden keine Zinsen geschuldet. § 8(3) findet entsprechende Anwendung.

- (2) Der „**XETRA Kurs**“ ist an einem Tag der volumengewichtete XETRA Durchschnittskurs der Aktien (§ 6(1)). Für den Fall, dass ein XETRA Kurs nicht festgestellt wird, wird die Berechnungsstelle (§15(3)) den XETRA Kurs auf der Basis solcher Notierungen oder anderer Informationen, die sie für maßgeblich hält, nach billigem Ermessen (§ 317 Bürgerliches Gesetzbuch) bestimmen; diese Bestimmung ist bindend (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt).
- (3) **Benachrichtigung.** Die Anleiheschuldnerin wird den Anleihegläubiger, der eine Wandlungserklärung abgegeben hat, nicht später als am siebten Geschäftstag nach dem Ausübungstag (schriftlich, per Telefax, oder auf andere Art und Weise unter Benutzung der in der Wandlungserklärung angegebenen Anschrift) benachrichtigen, sofern die Anleiheschuldnerin eine Barzahlung zu leisten hat (der Tag, an dem die Anleiheschuldnerin eine solche Nachricht abschickt, wird als „**Benachrichtigungstag**“ bezeichnet).

## § 10

### (Bereitstellung von Aktien; Dividenden)

- (1) **Bedingtes oder Genehmigtes Kapital** Die Aktien werden nach Durchführung der Wandlung aus einem bedingten Kapital der Anleiheschuldnerin oder nach Wahl der Anleiheschuldnerin aus einem genehmigten Kapital der Anleiheschuldnerin stammen. Unbeschadet § 9 ist die Anleiheschuldnerin nach freiem Ermessen berechtigt, an jeden Anleihegläubiger statt junger Aktien aus dem bedingten Kapital alte Aktien zu liefern (oder liefern zu lassen), vorausgesetzt, solche Aktien gehören derselben Gattung an wie die andernfalls zu liefernden Aktien (ausgenommen die Dividendenberechtigung, die jedoch nicht geringer sein darf als die Dividendenberechtigung der jungen Aktien, die andernfalls an den betreffenden Anleihegläubiger zu liefern gewesen wären), und vorausgesetzt, die Lieferung solcher Aktien kann rechtmäßig erfolgen und beeinträchtigt nicht die Rechte des betreffenden Anleihegläubigers (im Vergleich zur Lieferung junger Aktien).
- (2) **Dividenden.** Aktien, die aufgrund der Wandlung (§ 10(1) Satz 1) ausgegeben werden, sind für das ihrer Ausgabe vorhergehende Geschäftsjahr und alle folgenden Geschäftsjahre dividendenberechtigt, sofern die Aktien bis zum Beginn der ordentlichen Hauptversammlung der Anleiheschuldnerin im Jahr ihrer Ausgabe ausgegeben sind und die Satzung keine entgegenstehenden Bestimmungen enthält; andernfalls für das Geschäftsjahr ihrer Ausgabe sowie alle folgenden Geschäftsjahre, jedoch nicht für vergangene Geschäftsjahre.

## § 11

### (Verwässerungsschutz)

- (1) **Bezugsrecht für Aktionäre.**
  - (a) Wenn die Anleiheschuldnerin vor Ablauf des Ausübungszeitraums oder einem früheren Rückzahlungszeitpunkt unter Gewährung von Bezugsrechten an ihre Aktionäre gemäß § 186 Aktiengesetz (i) ihr Grundkapital durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen erhöht, oder (ii) weitere Schuldverschreibungen mit Options- oder Wandlungsrechten oder -pflichten, Gewinnschuldverschreibungen oder Genussscheine begibt oder garantiert oder eigene Aktien veräußert, ist nach freiem Ermessen der Anleiheschuldnerin entweder (i) jedem Anleihegläubiger, der zu Beginn des entsprechenden Nichtausübungszeitraums sein Wandlungsrecht noch nicht wirksam ausgeübt hat, eine Ausgleichzahlung nach Maßgabe des § 11(1)(b) zu gewähren oder (ii) eine Anpassung des Wandlungspreises nach Maßgabe des § 11(1)(c) vorzunehmen.

„**Ex-Tag**“ im Sinne dieses § 11 ist der erste Handelstag, an dem die Aktien „ex Bezugsrecht“, „ex Dividende“ oder ex eines anderen Rechts, aufgrund dessen eine

Anpassung des Börsenpreises im XETRA-System (oder einem Nachfolgesystem) erfolgt, gehandelt werden.

- (b) Nach freiem Ermessen der Anleiheschuldnerin kann an jeden Anleihegläubiger, der zu Beginn des entsprechenden Nichtausübungszeitraums sein Wandlungsrecht noch nicht ausgeübt hat, eine Ausgleichszahlung in bar (der „**Bezugsrechtsausgleichsbetrag**“) geleistet werden, die je Wandelteilschuldverschreibung dem Bezugsrechtswert (wie nachstehend definiert), multipliziert mit dem an dem Ex-Tag unmittelbar vorangehenden Tag geltenden Wandlungsverhältnis, entspricht. Der Bezugsrechtsausgleichsbetrag wird auf den nächsten vollen Cent aufgerundet und wird erst bei Ausübung des Wandlungsrechts fällig und zahlbar. § 8(3) und (4) gelten entsprechend.
- (c) Anstelle der Zahlung eines Bezugsrechtsausgleichsbetrags kann die Anleiheschuldnerin eine Anpassung des Wandlungspreises gemäß der nachstehenden Formel vornehmen:

$$CP_n = CP_o \times \frac{SP_o - VSR}{SP_o}$$

Dabei ist:

- CP<sub>n</sub>** = der neue Wandlungspreis;
- CP<sub>o</sub>** = der unmittelbar vor Schluss des Börsenhandels an der FWB am Stichtag (wie nachfolgend definiert) geltende Wandlungspreis;
- SP<sub>o</sub>** = der XETRA Kurs am Stichtag; und
- VSR** = Bezugsrechtswert.

„**Stichtag**“ ist, je nachdem, was zeitlich früher gelegen, (i) der relevante Zeitpunkt für die Bestimmung der Aktionäre, die Anspruch auf Rechte, Bezugs-, Options- oder Wandlungsrechte oder Ausschüttungen (§ 11(4)) haben oder (ii) der Handelstag, der dem Ex-Tag unmittelbar vorausgeht, und

„**Bezugsrechtswert**“ oder „**VSR**“ bedeutet je Aktie:

- (i) der Schlusskurs des Rechts zum Bezug der betreffenden Wertpapiere am Ex-Tag an der FWB, oder
- (ii) falls ein solcher Schlusskurs nicht verfügbar ist, der von der Berechnungsstelle (§ 15(3)) unter Berücksichtigung der am Ex-Tag bestehenden Marktlage bestimmte Wert des Bezugsrechts.

In diesem Fall wird das Wandlungsverhältnis entsprechend angepasst.

Eine Anpassung des Wandlungspreises erfolgt nicht, wenn VSR gleich 0 ist.

Die Berechnung des neuen Wandlungspreises übernimmt die Berechnungsstelle, und zwar soweit die Anleiheschuldnerin nicht selbst Berechnungsstelle ist, in Abstimmung mit der Anleiheschuldnerin, wobei das Letztentscheidungsrecht die Berechnungsstelle hat.

- (2) **Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln.** Im Falle einer Kapitalerhöhung der Anleiheschuldnerin aus Gesellschaftsmitteln gemäß § 207 Aktiengesetz (d.h. durch Umwandlung von Kapitalrücklagen oder Gewinnrücklagen) unter Ausgabe neuer Aktien vor Ablauf des Ausübungszeitraums oder einem früheren Rückzahlungszeitpunkt wird der Wandlungspreis mit dem nach der nachstehenden Formel errechneten Wert multipliziert. Die Berechnung des neuen Wandlungspreises übernimmt die Berechnungsstelle, und zwar soweit die Anleiheschuldnerin nicht selbst Berechnungsstelle ist, in Abstimmung mit der Anleiheschuldnerin, wobei das Letztentscheidungsrecht die Berechnungsstelle hat.

$$CP_n = CP_o \times \frac{N_o}{N_n}$$

Dabei ist:

- CP<sub>n</sub>** = der neue Wandlungspreis;
- CP<sub>o</sub>** = der unmittelbar vor Schluss des Börsenhandels an der FWB am Stichtag (wie

nachfolgend definiert) geltende Wandlungspreis;

**No** = die Anzahl der ausgegebenen Aktien vor der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, und

**Nn** = die Anzahl der ausgegebenen Aktien nach der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln.

Die Berechnung des neuen Wandlungspreises übernimmt die Berechnungsstelle, und zwar soweit die Anleiheschuldnerin nicht selbst Berechnungsstelle ist, in Abstimmung mit der Anleiheschuldnerin, wobei das Letztentscheidungsrecht die Berechnungsstelle hat.

(3) **Änderung der Zahl der Aktien ohne Änderung des Grundkapitals; Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung; Kapitalherabsetzung.**

(a) **Änderung der Zahl der Aktien ohne Änderung des Grundkapitals; Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung.** Sofern vor Ablauf des Ausübungszeitraums oder einem früheren Rückzahlungszeitpunkt (i) die Zahl der ausstehenden Aktien ohne Änderung des Grundkapitals der Anleiheschuldnerin geändert wird (z.B. in Folge eines Aktiensplits oder einer Zusammenlegung von Aktien (umgekehrter Aktiensplit)), oder (ii) das Grundkapital der Anleiheschuldnerin durch Zusammenlegung von Aktien herabgesetzt wird, gilt § 11(2) entsprechend.

(b) **Kapitalherabsetzung.** Im Falle einer Herabsetzung des Grundkapitals der Anleiheschuldnerin allein durch Herabsetzung des auf die einzelne Aktie entfallenden anteiligen Betrages des Grundkapitals bleibt das Wandlungsverhältnis, vorbehaltlich § 11(4), unverändert, jedoch mit der Maßgabe, dass nach einem solchen Ereignis zu liefernde Aktien mit ihrem jeweiligen neuen, auf die einzelne Aktie entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals geliefert werden.

(4) **Ausschüttungen.** Eine Anpassung des Wandlungspreises im Falle von Ausschüttungen findet nicht statt.

(5) **Verschmelzung; Andere Reorganisation.**

(a) **Verschmelzung.** Im Fall einer Verschmelzung (§ 2 Umwandlungsgesetz) mit der Anleiheschuldnerin als übertragendem Rechtsträger im Sinne des Umwandlungsgesetzes vor Ablauf des Ausübungszeitraums oder einem früheren Rückzahlungszeitpunkt hat ein Anleihegläubiger bei Ausübung des Wandlungsrechts Anspruch auf die Anzahl von Aktien an dem oder den übernehmenden Rechtsträger(n) („**Erwerberaktien**“), die sich errechnet durch Division des Gesamtnennbetrags der Wandelteilschuldverschreibungen, die ein Anleihegläubiger zur Wandlung einliefert, durch den am Ausübungstag geltenden und im Hinblick auf die Erwerberaktien gemäß der nachfolgenden Formel angepassten Wandlungspreis, abgerundet auf die nächste ganze Erwerberaktie, mit der Maßgabe, dass sich diese Anleihebedingungen danach auf die Erwerberaktien beziehen, als handele es sich um Aktien:

$$CP_{TS} = CP_0 \times \frac{1}{TS}$$

Dabei ist:

**CP<sub>TS</sub>** = der im Hinblick auf die Erwerberaktien angepasste Wandlungspreis;

**CP<sub>0</sub>** = der Wandlungspreis am Ausübungstag;

**TS** = die Anzahl Erwerberaktien, zu der ein Aktionär der Gesellschaft in Bezug auf eine Aktie berechtigt ist.

Die Berechnung des neuen Wandlungspreises übernimmt die Berechnungsstelle, und zwar soweit die Anleiheschuldnerin nicht selbst Berechnungsstelle ist, in Abstimmung mit der Anleiheschuldnerin, wobei das Letztentscheidungsrecht die Berechnungsstelle hat.

(b) **Andere Reorganisation.** Im Fall einer Aufspaltung der Anleiheschuldnerin (§ 123 Absatz 1 Umwandlungsgesetz) oder einer Abspaltung (§ 123 Absatz 2 Umwandlungsgesetz) vor Ablauf des Ausübungszeitraums oder einem früheren Ausübungstag hat ein Anleihegläubiger bei Ausübung seines Wandlungsrechts (im Fall einer Abspaltung von Vermögen der Anleiheschuldnerin zusätzlich zu



dem Recht, Aktien aufgrund der Ausübung des Wandlungsrechts zu erhalten) Anspruch auf die Anzahl von Aktien an dem oder den übernehmenden Rechtsträger(n) (die „**Aktien des übernehmenden Rechtsträgers**“), die sich errechnet durch Division des Gesamtnennbetrags der Wandelteilschuldverschreibungen, die ein Anleihegläubiger zur Wandlung einliefert, durch den am Ausübungstag geltenden und im Hinblick auf die Aktien des übernehmenden Rechtsträgers gemäß der nachfolgenden Formel angepassten Wandlungspreis, abgerundet auf die nächste ganze Aktie des übernehmenden Rechtsträgers, mit der Maßgabe, dass sich diese Anleihebedingungen danach auf die Aktien des übernehmenden Rechtsträgers beziehen, als handele es sich um Aktien:

$$CP_{AS} = CP_o \times \frac{1}{AS}$$

Dabei ist:

- CP<sub>AS</sub>** = der im Hinblick auf die Aktien des übernehmenden Rechtsträgers angepasste Wandlungspreis;
- CP<sub>o</sub>** = der Wandlungspreis am Ausübungstag; und
- AS** = die Anzahl der Aktien des übernehmenden Rechtsträgers, zu der ein Aktionär der Gesellschaft in Bezug auf eine Aktie berechtigt ist.

Die Berechnung des neuen Wandlungspreises übernimmt die Berechnungsstelle, und zwar soweit die Anleiheschuldnerin nicht selbst Berechnungsstelle ist, in Abstimmung mit der Anleiheschuldnerin, wobei das Letztentscheidungsrecht die Berechnungsstelle hat.

- (6) **Andere Ereignisse; Ausschluss von Anpassungen.** Bei dem Eintritt eines anderen Ereignisses, das die Aktien, das Wandlungsverhältnis oder den Wandlungspreis berührt, wird die Berechnungsstelle ggf. unter Einschaltung weiterer Sachverständiger (auf Kosten der Anleiheschuldnerin) solche Anpassungen am Wandlungsverhältnis und am Wandlungspreis vornehmen, die die Berechnungsstelle gemäß § 317 Bürgerliches Gesetzbuch festsetzt, um ein solches Ereignis zu berücksichtigen.

Bei einer Verschmelzung, bei der die Anleiheschuldnerin übernehmender Rechtsträger ist, bei einer Ausgliederung eines oder mehrerer Vermögenswerte durch die Anleiheschuldnerin (§ 123 Absatz 3 Umwandlungsgesetz) oder bei einem ähnlichen Ereignis bleibt der Wandlungspreis unverändert.

Es werden keine Anpassungen vorgenommen im Hinblick auf (i) die Ausgabe von Aktienoptionen an Mitglieder des Vorstands, des Aufsichtsrats oder Mitarbeiter der Anleiheschuldnerin oder ihrer Tochtergesellschaften im Rahmen von Aktienoptions-Programmen der Anleiheschuldnerin oder (ii) die Ausgabe von Aktien aus bedingtem Kapital, das am Emissionstag bereits existierte oder wenn für das entsprechende Instrument bereits eine Anpassung nach § 11(1) erfolgte.

- (7) **Mehrfache Anpassung.** Sofern eine Anpassung des Wandlungspreises nach mehr als einer der Vorschriften der §§ 11(1), (2), (3), (5) und/oder (6) durchzuführen ist und der Stichtag (wie in § 11(1)(c) definiert) für diese Anpassungen auf denselben Tag fällt, wird, es sei denn die Reihenfolge der Ereignisse, die eine Anpassung auslösen, wurde von der Anleiheschuldnerin anders festgelegt, zuerst eine Anpassung nach den Vorschriften des § 11(3), , zweitens nach den Vorschriften des § 11(2), drittens nach den Vorschriften des § 11(1), viertens nach den Vorschriften des § 11(5)(a), fünftens nach den Vorschriften des § 11(5)(b) und schließlich nach den Vorschriften des § 11(6) durchgeführt.
- (8) **Wirksamkeit; Ausschluss.** Anpassungen nach Maßgabe dieses § 11 werden zu Beginn des Ex-Tages wirksam, oder, im Falle von Anpassungen nach Maßgabe von §11 (5)(a) und (b), an dem Tag, an dem die Verschmelzung (wie in § 11(5)(a) beschrieben) oder die andere Reorganisation (wie in § 11(5)(b) beschrieben) rechtlich wirksam wird, oder, im Falle von Anpassungen nach Maßgabe von § 11(6), an dem Tag, an dem eine nach dieser Vorschrift festgesetzte Anpassung wirksam wird. Anpassungen nach Maßgabe dieses § 11 werden nicht vorgenommen, sofern der Ex-Tag, oder im Falle von § 11(5)(a) und (b), der Tag, an dem die Verschmelzung oder die andere Reorganisation rechtlich wirksam wird, oder, im Falle von

§ 11(6), der Tag der Wirksamkeit der Anpassung im Falle von Wandelteilschuldverschreibungen, für die das Wandlungsrecht ausgeübt wurde, nach dem Tag liegt, an dem die Aktien dem Depotkonto des betreffenden Anleihegläubigers gemäß § 8(1) gutgeschrieben wurden, oder, im Falle von nicht gewandelten Wandelteilschuldverschreibungen, nach dem letzten Tag des Wandlungszeitraums bzw. nach dem früheren für die Rückzahlung festgelegten Tag.

- (9) **Auf- bzw. Abrundung und Lieferung.** Der Wandlungspreis, der sich aufgrund einer Anpassung gemäß § 11 ergibt, wird auf vier Dezimalstellen aufgerundet; das Wandlungsverhältnis, das sich aufgrund des so angepassten und gerundeten Wandlungspreises errechnet, wird (vor einer etwaigen Addition von Aktien) auf vier Dezimalstellen abgerundet. Die sich daraus ergebende Zahl von Aktien wird gemäß § 8(1) geliefert. Bruchteile von Aktien werden gemäß § 8(1) zusammengefasst. Verbleibende Bruchteile von Aktien werden nicht ausgeglichen.
- (10) Soweit eine Anpassung des Wandlungspreises gemäß diesem § 11 zusammen mit irgendwelchen anderen Anpassungen des Wandlungspreises gemäß diesen Anleihebedingungen dazu führen würde, dass die Anleiheschuldnerin, unter der Annahme der Wandlung aller ausstehenden Wandelteilschuldverschreibungen, Aktien mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals, der höher als das in § 10(1) genannte bedingte Kapital ist, zu liefern hätte, und auch nicht nach Wahl der Anleiheschuldnerin gemäß § 10(1) Aktien aus einem genehmigten Kapital der Anleiheschuldnerin geschaffen werden, gilt § 9(1) entsprechend.
- (11) **Zuständigkeit; Bekanntmachung.** Anpassungen gemäß diesem § 11 werden durch die Berechnungsstelle vorgenommen und sind (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für alle Beteiligten bindend. Die Berechnungsstelle ist berechtigt, den Rat von Rechtsberatern oder anderen Fachleuten in Anspruch zu nehmen, wenn sie dies für erforderlich hält, und darf sich auf den ihr erteilten Rat verlassen. Die Berechnungsstelle hat (i) die Zahlung eines Bezugsrechtsausgleichsbetrags (§ 11(1)(b)) bzw. die Anpassung des Wandlungspreises (§ 11(1)(c)), (ii) die Anpassung wegen einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln (§ 11(2)), (iii) die Anpassung wegen Änderung der Zahl der Aktien ohne Änderung des Grundkapitals der Anleiheschuldnerin oder eine Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung von Aktien (§ 11(3)(a)), (iv) eine Verschmelzung, Aufspaltung oder Abspaltung (§ 11(5)) oder (v) eine sonstige Anpassung (§ 11(6)) gemäß § 16 bekanntzumachen.

## § 12

### (Status; Negativverpflichtung)

- (1) **Status.** Die Verpflichtungen der Anleiheschuldnerin aus den Wandelteilschuldverschreibungen haben mindestens den gleichen Rang wie alle anderen unbesicherten und nicht nachrangigen Verpflichtungen der Anleiheschuldnerin hinsichtlich aufgenommener Gelder.
- (2) **Negativverpflichtung.** Solange Wandelteilschuldverschreibungen ausstehen und nicht sämtliche Wandlungsverpflichtungen erfüllt sind, verpflichtet sich die Anleiheschuldnerin, keine Grund- oder Mobiliarpfandrechte, sonstige Pfandrechte, dingliche Sicherheiten oder sonstige Sicherungsrechte (jedes ein „**Sicherungsrecht**“) in Bezug auf ihr gesamtes Vermögen oder Teile davon zur Sicherung von Kapitalmarktverbindlichkeiten (wie nachstehend definiert), einschließlich hierauf bezogener Garantien oder Freistellungsvereinbarungen, zu gewähren oder bestehen zu lassen und sicherzustellen, dass keine Tochtergesellschaft für Kapitalmarktverbindlichkeiten einer Person Sicherheit in Bezug auf einzelne oder alle seiner gegenwärtigen oder zukünftigen Vermögensgegenstände (einschließlich hierfür abgegebene Garantien und Freistellungserklärungen) gewährt oder bestehen lässt, ohne gleichzeitig die Anleihegläubiger gleichrangig und anteilig an einem solchen Sicherungsrecht zu beteiligen oder ihnen Sicherungsrechte an anderen gleichwertigen Gegenständen, bzw. Garantien oder Freistellungsvereinbarungen in der gleichen Höhe, zu gewähren. Die Verpflichtung nach Satz 1 dieses § 12(2) findet keine Anwendung auf Sicherungsrechte zur Sicherung von Kapitalmarktverbindlichkeiten (wie nachstehend definiert), die zum Zeitpunkt des Erwerbs von Vermögenswerten durch die Anleiheschuldnerin an solchen Vermögenswerten bestehen oder die im Zeitpunkt des Erwerbs einer Gesellschaft bzw. einer Beteiligung daran durch die Anleiheschuldnerin an Vermögenswerten dieser Gesellschaft bestehen, soweit solche Sicherungsrechte nicht im Zusammenhang mit dem Erwerb oder in Erwartung des Erwerbs des

jeweiligen Vermögenswerts bestellt wurden und der durch das Sicherungsrecht besicherte Betrag nicht nach Erwerb des betreffenden Vermögenswerts erhöht wird. Eine nach Satz 1 dieses § 12(2) zu leistende Sicherheit kann auch zugunsten eines Treuhänders der Anleihegläubiger bestellt werden.

Für Zwecke dieser Anleihebedingungen bedeutet „**Kapitalmarktverbindlichkeit**“ jede gegenwärtige oder zukünftige Verbindlichkeit der Anleiheschuldnerin oder eines Dritten zur Rückzahlung aufgenommener Gelder in Form von oder verbrieft durch Schuldverschreibungen, Anleihen, Obligationen oder ähnliche Wertpapiere, soweit sie an einer Börse notiert oder im Freiverkehr einbezogen, zugelassen oder gehandelt werden können und „**Tochtergesellschaft**“ bedeutet ein abhängiges Unternehmen im Sinne von § 17 Aktiengesetz.

### **§ 13 (Kündigung durch Anleihegläubiger)**

- (1) **Kündigungsrecht.** Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, seine sämtlichen Ansprüche aus den Wandelteilschuldverschreibungen durch Abgabe einer Kündigungserklärung (die „**Kündigungserklärung**“) gegenüber der Zahlstelle zu kündigen und fällig zu stellen und Rückzahlung des Nennbetrags zuzüglich der darauf bis zum Tag der tatsächlichen Rückzahlung (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen zu verlangen, wenn
- (a) die Anleiheschuldnerin, gleichgültig aus welchen Gründen, innerhalb von 15 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitstag Aktien nicht liefert oder irgendwelche Beträge, die fällig und auf die Wandelteilschuldverschreibungen zahlbar sind, nicht zahlt; sofern die Aktien nach Wahl der Anleiheschuldnerin gemäß § 10(1) aus einem genehmigten Kapital der Anleiheschuldnerin stammen sollen, beträgt die Frist zur Lieferung der Aktien 30 Tage; oder
  - (b) die Anleiheschuldnerin, gleichgültig aus welchen Gründen, eine sonstige wesentliche Verpflichtung aus den Wandelteilschuldverschreibungen, insbesondere aus § 12(2) nicht ordnungsgemäß erfüllt und die Nichterfüllung länger als 30 Tage andauert, nachdem die Zahlstelle hierüber eine schriftliche Mitteilung von einem Anleihegläubiger erhalten hat; oder
  - (c) die Anleiheschuldnerin oder eine ihrer Wesentlichen Tochtergesellschaften (§ 13(2)) innerhalb von 3 Monaten nach Fälligkeit eine gegenwärtige oder zukünftige Zahlungsverpflichtung aus einer Finanzverbindlichkeit mit einem Kapitalbetrag von insgesamt mindestens € 5.000.000,00 oder einem entsprechenden Gegenwert in anderen Währungen nicht erfüllt oder eine Garantie oder Gewährleistung für eine solche Zahlungsverpflichtung nicht erfüllt oder eine solche Zahlungsverpflichtung wegen Vorliegens eines Kündigungsgrundes vorzeitig fällig wird; oder
  - (d) die Anleiheschuldnerin oder eine Wesentliche Tochtergesellschaft (§ 13(2)) ihre Zahlungen allgemein einstellt oder ihre Zahlungsunfähigkeit bekanntgibt; oder
  - (e) ein Antrag auf Insolvenzverfahren oder ein ähnliches Verfahren gegen die Anleiheschuldnerin oder eine Wesentliche Tochtergesellschaft (§ 13(2)) von einem Gläubiger bei Gericht eingereicht wird und dieser Antrag nicht binnen 60 Tagen nach Einreichung abgewiesen oder ausgesetzt wurde (wobei eine Abweisung oder Aussetzung mangels Masse das Recht der Anleihegläubiger, ihre Wandelteilschuldverschreibungen fällig zu stellen, nicht beeinträchtigt), oder die Anleiheschuldnerin oder eine Wesentliche Tochtergesellschaft (§ 13(2)) ein solches Verfahren einleitet, oder eine allgemeine Schuldenregelung zugunsten aller ihrer Gläubiger anbietet oder durchführt; oder
  - (f) die Anleiheschuldnerin oder eine Wesentliche Tochtergesellschaft (§ 13(2)) in Liquidation tritt, es sei denn, dass eine solche Liquidation im Zusammenhang mit einer Verschmelzung, Eingliederung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft erfolgt und diese andere Gesellschaft alle Verpflichtungen hinsichtlich der Wandelteilschuldverschreibungen aus diesen Anleihebedingungen übernimmt; oder
  - (g) die Anleiheschuldnerin ihre Geschäftstätigkeit vollständig oder nahezu vollständig

einstellt, es sei denn, dass eine solche Einstellung im Zusammenhang mit einer Verschmelzung, Eingliederung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft erfolgt und diese andere Gesellschaft alle Verpflichtungen hinsichtlich der Wandelteilschuldverschreibungen aus diesen Anleihebedingungen übernimmt; oder

- (h) die Anleiheschuldnerin oder eine Wesentliche Tochtergesellschaft (§ 13(2)) ihr gesamtes Vermögen oder einen wesentlichen Teil ihres Vermögens an Dritte (ausgenommen verbundene Unternehmen im Sinne von § 15 Aktiengesetz) veräußert oder anderweitig überträgt und eine solche Veräußerung oder Übertragung eine wesentliche nachteilige Auswirkung auf die Fähigkeit der Anleiheschuldnerin hat, ihre Zahlungsverpflichtungen oder Wandlungspflichten aus diesen Wandelteilschuldverschreibungen zu erfüllen.
- (2) **Wesentliche Tochtergesellschaft.** „**Wesentliche Tochtergesellschaft**“ ist jede derzeitige oder zukünftige Tochtergesellschaft der Anleiheschuldnerin, (i) deren Nettoumsatz gemäß ihres geprüften nicht konsolidierten Jahresabschlusses (bzw., falls vorhanden, ihres geprüften konsolidierten Jahresabschlusses), der für die Zwecke des letzten geprüften konsolidierten Jahresabschlusses der Anleiheschuldnerin vor dem Eintritt eines der in § 13(1)(d), (e), (f) oder (h) genannten Ereignisse benutzt wurde, mindestens 10 % der in diesem geprüften konsolidierten Jahresabschluss ausgewiesenen gesamten Nettoumsätze der Anleiheschuldnerin und ihrer konsolidierten Tochtergesellschaften beträgt oder (ii) deren Bilanzsumme gemäß ihres geprüften nicht konsolidierten Jahresabschlusses (bzw., falls vorhanden, ihres geprüften konsolidierten Jahresabschlusses), der für die Zwecke des letzten geprüften konsolidierten Jahresabschlusses der Anleiheschuldnerin vor dem Eintritt eines der in § 13(1)(d), (e), (f) oder (h) genannten Ereignisse benutzt wurde, mindestens 5 % der in diesem geprüften konsolidierten Jahresabschluss ausgewiesenen Bilanzsumme der Anleiheschuldnerin und ihrer konsolidierten Tochtergesellschaften entspricht.
- (3) **Erlöschen des Kündigungsrechts.** Das Recht der Anleihegläubiger, die Wandelteilschuldverschreibungen zu kündigen, erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Kündigungsrechts geheilt wurde.
- (4) **Kündigungserklärung.** Eine Kündigungserklärung hat in der Weise zu erfolgen, dass der Anleihegläubiger der Emittentin eine schriftliche Erklärung übergibt oder durch eingeschriebenen Brief übersendet und dabei durch eine Bescheinigung seiner Depotbank nachweist, dass er die betreffenden Wandelteilschuldverschreibungen zum Zeitpunkt der Erklärung hält. Kündigungserklärungen gemäß § 13(1) sind unwiderruflich.

## § 14

### (Kontrollwechsel; Verschmelzung)

- (1) **Kontrollwechsel**
- (a) **Bekanntmachung des Kontrollwechsels.** Falls ein Kontrollwechsel (wie nachstehend definiert) eintritt, wird die Anleiheschuldnerin:
    - (i) unverzüglich nachdem sie Kenntnis von dem Kontrollwechsel erlangt hat, diese Tatsache gemäß § 16 bekanntmachen; und
    - (ii) für Zwecke des § 14(1)(b) und (d) einen Wirksamkeitstag bestimmen (der „**Wirksamkeitstag**“) und den Wirksamkeitstag gemäß § 16 bekanntmachen. Der Wirksamkeitstag muss ein Geschäftstag sein und darf nicht weniger als drei und nicht mehr als 60 Tage nach der Bekanntmachung des Kontrollwechsels gemäß § 14(1)(a)(i) liegen. Sofern der Kontrollwechsel im Rahmen eines öffentlichen Angebots stattfindet, soll der Wirksamkeitstag nach Möglichkeit so bestimmt werden, dass die Anleihegläubiger im Fall der Ausübung ihres Wandlungsrechts noch die Möglichkeit haben, nach Ausübung des Wandlungsrechts das öffentliche Angebot innerhalb einer Frist von mindestens zehn Tagen anzunehmen.
  - (b) **Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger im Falle eines Kontrollwechsels.** Falls die Anleiheschuldnerin einen Kontrollwechsel gemäß

§ 14(1)(a)(i) bekannt gemacht hat, ist jeder Anleihegläubiger nach seiner Wahl berechtigt, mittels Abgabe einer Rückzahlungserklärung (die „**Rückzahlungserklärung**“) von der Anleiheschuldnerin zum Wirksamkeitstag die Rückzahlung einzelner oder aller seiner Wandelteilschuldverschreibungen, für welche das Wandlungsrecht nicht ausgeübt wurde und die nicht zur vorzeitigen Rückzahlung fällig gestellt wurden, zum Nennbetrag zuzüglich bis zum Wirksamkeitstag (ausschließlich) auf den Nennbetrag aufgelaufener Zinsen zu verlangen. Die Rückzahlungserklärung muss der Anleiheschuldnerin mindestens fünf Tage vor dem Wirksamkeitstag zugegangen sein.

- (c) **Rückzahlungserklärung.** Eine Rückzahlungserklärung hat in der Weise zu erfolgen, dass der Anleihegläubiger der Zahlstelle eine schriftliche Erklärung übergibt oder durch eingeschriebenen Brief übersendet und dabei durch eine Bescheinigung seiner Depotbank nachweist, dass er die betreffenden Wandelteilschuldverschreibungen zum Zeitpunkt der Erklärung hält. Rückzahlungserklärungen sind unwiderruflich.

- (d) [frei]

- (e) **Definitionen.**

Ein „**Kontrollwechsel**“ liegt vor, wenn eine Person oder gemeinsam handelnde Personen die Kontrolle über die Anleiheschuldnerin erlangt oder erlangen.

„**Kontrolle**“ bedeutet (i) direktes oder indirektes (im Sinne von § 22 Wertpapierhandelsgesetz) rechtliches oder wirtschaftliches Eigentum von insgesamt mehr als 50 % der Stimmrechte der Anleiheschuldnerin oder (ii) der Verkauf oder die Übertragung aller oder im Wesentlichen aller Vermögenswerte der Anleiheschuldnerin durch diese an bzw. auf eine andere Person oder Personen.

Eine „**Person**“ bezeichnet jede natürliche Person, Gesellschaft, Vereinigung, Firma, Partnerschaft, Joint Venture, Unternehmung, Zusammenschluss, Organisation, Treuhandvermögen (trust), Staat oder staatliche Behörde, unabhängig davon, ob es sich um eine selbstständige juristische Person handelt oder nicht.

- (2) **Verschmelzung.**

- (a) **Bekanntmachung der Verschmelzung.** Wenn eine Verschmelzung (wie nachstehend definiert) eintritt, wird die Anleiheschuldnerin den Wirksamkeitstag für die Zwecke des § 14(2)(b) (wie in § 14(1)(a)(ii) definiert) an dem Tag festlegen und die Verschmelzung gemäß § 16 bekanntmachen, an dem die Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister der Anleiheschuldnerin angemeldet wird.

- (b) **Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger im Falle einer Verschmelzung.** Falls die Anleiheschuldnerin eine Verschmelzung gemäß § 14(2)(a) bekanntgemacht hat, ist jeder Anleihegläubiger nach seiner Wahl berechtigt, mittels Abgabe einer Rückzahlungserklärung von der Anleiheschuldnerin zum Wirksamkeitstag die Rückzahlung einzelner oder aller seiner Wandelteilschuldverschreibungen, für welche das Wandlungsrecht nicht ausgeübt wurde und die nicht zur vorzeitigen Rückzahlung fällig gestellt wurden, zum Nennbetrag zuzüglich bis zum Wirksamkeitstag (ausschließlich) auf den Nennbetrag aufgelaufener Zinsen zu verlangen. Die Rückzahlungserklärung muss der Zahlstelle mindestens zehn Tage vor dem Wirksamkeitstag zugegangen sein. § 14(1)(c) findet entsprechende Anwendung.

- (c) In diesem § 14(2) bezeichnet „**Verschmelzung**“ eine Verschmelzung nach § 2 Umwandlungsgesetz, bei der die Anleiheschuldnerin übertragender Rechtsträger im Sinne des Umwandlungsgesetzes ist und bei der die Aktien des übernehmenden Rechtsträgers nicht an einem organisierten Markt im Europäischen Wirtschaftsraum notiert sind.

## § 15 (Zahlstelle; Wandlungsstelle)

- (1) **Zahlstelle.** Die Anleiheschuldnerin hat die biw Bank für Investments und Wertpapiere AG,

Frankfurt am Main, zur Zahlstelle (die „**Zahlstelle**“) bestellt. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuchs befreit. Adressänderungen werden gemäß § 16 bekanntgemacht. In keinem Fall dürfen sich die Geschäftsräume der Zahlstelle innerhalb der Vereinigten Staaten oder ihrer Besitzungen befinden.

- (2) **Wandlungsstelle.** Die Anleiheschuldnerin hat die biw Bank für Investments und Wertpapiere AG, Frankfurt am Main, zur Wandlungsstelle (die „**Wandlungsstelle**“) bestellt. Die Wandlungsstelle ist von den Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuchs befreit. Adressänderungen werden gemäß § 16 bekanntgemacht. In keinem Fall dürfen sich die Geschäftsräume der Wandlungsstelle innerhalb der Vereinigten Staaten oder ihrer Besitzungen befinden.
- (3) **Berechnungsstelle.** Die Anleiheschuldnerin hat sich selbst als Berechnungsstelle (die „**Berechnungsstelle**“ und gemeinsam mit der Zahlstelle und der Wandlungsstelle, die „**Verwaltungsstellen**“) bestellt. Die Berechnungsstelle ist von den Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuchs befreit. Adressänderungen werden gemäß § 16 bekannt gemacht. In keinem Fall dürfen sich die Geschäftsräume der Berechnungsstelle innerhalb der Vereinigten Staaten oder ihrer Besitzungen befinden.
- (4) **Ersetzung.** Die Anleiheschuldnerin wird dafür sorgen, dass stets eine Zahlstelle, eine Wandlungsstelle und eine Berechnungsstelle vorhanden sind. Die Anleiheschuldnerin kann jederzeit mit einer Frist von mindestens 30 Tagen eine (andere) anerkannte Bank zur Zahlstelle, zur Wandlungsstelle oder zur Berechnungsstelle bestellen. Die Anleiheschuldnerin ist weiterhin berechtigt, die Bestellung einer Bank zur Verwaltungsstelle zu beenden. Im Falle einer solchen Beendigung oder falls die bestellte Bank nicht mehr als Verwaltungsstelle in der jeweiligen Funktion tätig werden kann oder will, bestellt die Anleiheschuldnerin, soweit sie nicht selbst die Funktion als Verwaltungsstelle (soweit zulässig) übernimmt, eine andere anerkannte Bank als Verwaltungsstelle in der jeweiligen Funktion. Eine solche Bestellung oder Beendigung der Bestellung ist unverzüglich gemäß § 16 oder, falls dies nicht möglich sein sollte, durch eine öffentliche Bekanntmachung in sonstiger geeigneter Weise bekanntzumachen.
- (5) **Bindungswirkung von Entscheidungen.** Alle Bestimmungen, Berechnungen und Anpassungen durch die Berechnungsstelle erfolgen, soweit die Anleiheschuldnerin nicht selbst Berechnungsstelle ist, in Abstimmung mit der Anleiheschuldnerin und sind, soweit nicht ein offenkundiger Fehler vorliegt, in jeder Hinsicht endgültig und für die Anleiheschuldnerin und alle Anleihegläubiger bindend.
- (6) **Erfüllungsgehilfen der Anleiheschuldnerin.** Jede Verwaltungsstelle handelt in dieser Funktion ausschließlich als Erfüllungsgehilfe der Anleiheschuldnerin und steht in dieser Funktion nicht in einem Auftrags-, Treuhand- oder sonstigen Vertragsverhältnis zu den Anleihegläubigern, mit Ausnahme der in § 7(2) geregelten Durchführung der Wandlung der Wandelteilschuldverschreibungen.

## **§ 16 (Bekanntmachungen)**

Alle Bekanntmachungen der Anleiheschuldnerin, welche die Wandelteilschuldverschreibungen betreffen, werden durch Mitteilung an Clearstream Frankfurt zur Weiterleitung an die betreffenden Kontoinhaber von Clearstream Frankfurt gemäß den jeweils geltenden Verfahren von Clearstream Frankfurt vorgenommen. Jede derartige Mitteilung gilt am siebten Tag nach dem Tag der Mitteilung an Clearstream Frankfurt als den Anleihegläubigern mitgeteilt.

Die Anleiheschuldnerin wird solche Bekanntmachungen zusätzlich über eines oder mehrere elektronische Kommunikationssysteme bekanntmachen.

## **§ 17 (Begebung weiterer Schuldverschreibungen)**

Die Anleiheschuldnerin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere

Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Wandelteilschuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Anleihe mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff „Wandelteilschuldverschreibungen“ umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen. § 11(1) findet Anwendung.

## § 18

### (Änderung der Anleihebedingungen durch Beschluss der Anleihegläubiger; Gemeinsamer Vertreter)

- (1) **Änderung der Anleihebedingungen.** Die Anleihebedingungen können durch die Anleiheschuldnerin mit Zustimmung der Anleihegläubiger aufgrund Mehrheitsbeschlusses nach Maßgabe der §§ 5 ff. des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen („SchVG“) in seiner jeweiligen gültigen Fassung geändert werden. Die Anleihegläubiger können insbesondere einer Änderung wesentlicher Inhalte der Anleihebedingungen, einschließlich der in § 5 Absatz 3 SchVG vorgesehenen Maßnahmen, mit den in dem nachstehenden § 18(2) genannten Mehrheiten zustimmen. Ein ordnungsgemäß gefasster Mehrheitsbeschluss ist für alle Anleihegläubiger verbindlich.
- (2) **Qualifizierte Mehrheit.** Vorbehaltlich des nachstehenden Satzes und der Erreichung der erforderlichen Beschlussfähigkeit, beschließen die Anleihegläubiger mit der einfachen Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte. Beschlüsse, durch welche der wesentliche Inhalt der Anleihebedingungen, insbesondere in den Fällen des § 5 Absatz 3 Nummern 1 bis 9 SchVG, geändert wird, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von mindestens 75 % der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte (eine „Qualifizierte Mehrheit“).
- (3) **Beschlussfassung.** Beschlüsse der Anleihegläubiger werden entweder in einer Gläubigerversammlung nach § 18(3)(a) oder im Wege der Abstimmung ohne Versammlung nach § 18(3)(b) getroffen; dabei gilt jedoch, dass Beschlüsse der Anleihegläubiger in einer Gläubigerversammlung getroffen werden, wenn der gemeinsame Vertreter oder Anleihegläubiger, deren Wandelteilschuldverschreibungen zusammen 5 % des jeweils ausstehenden Gesamtnennbetrags der Wandelteilschuldverschreibungen erreichen, ausdrücklich eine Gläubigerversammlung verlangen.
  - (a) Beschlüsse der Anleihegläubiger im Rahmen einer Gläubigerversammlung werden nach §§ 9 ff. SchVG getroffen. Anleihegläubiger, deren Wandelteilschuldverschreibungen zusammen 5 % des jeweils ausstehenden Gesamtnennbetrags der Wandelteilschuldverschreibungen erreichen, können schriftlich die Durchführung einer Gläubigerversammlung nach Maßgabe von § 9 SchVG verlangen. Die Einberufung der Gläubigerversammlung regelt die weiteren Einzelheiten der Beschlussfassung und der Abstimmung. Mit der Einberufung der Gläubigerversammlung werden in der Tagesordnung die Beschlussgegenstände sowie die Vorschläge zur Beschlussfassung den Anleihegläubigern bekanntgegeben. Die Gläubigerversammlung ist mindestens 14 Tage vor dem Tag, bis zu dessen Ablauf die Anleihegläubiger sich zur Teilnahme an der Gläubigerversammlung anmelden müssen, einzuberufen. Der Tag der Einberufung und der Tag der Gläubigerversammlung sind nicht mitzurechnen. Für die Teilnahme an der Gläubigerversammlung oder die Ausübung der Stimmrechte ist eine Anmeldung der Anleihegläubiger vor der Versammlung erforderlich. Die Anmeldung muss unter der in der Einberufung mitgeteilten Adresse spätestens am dritten Kalendertag vor der Gläubigerversammlung zugehen, wobei der Tag des Eingangs der Anmeldung mitzurechnen ist.
  - (b) Beschlüsse der Anleihegläubiger im Wege der Abstimmung ohne Versammlung werden nach § 18 SchVG getroffen. Anleihegläubiger, deren Wandelteilschuldverschreibungen zusammen 5 % des jeweils ausstehenden Gesamtnennbetrags der Wandelteilschuldverschreibungen erreichen, können schriftlich die Durchführung einer Abstimmung ohne Versammlung nach Maßgabe von § 9 i.V.m. § 18 SchVG verlangen. Die Aufforderung zur Stimmabgabe durch den Abstimmungsleiter regelt die weiteren Einzelheiten der Beschlussfassung und der Abstimmung. Mit der Aufforderung zur Stimmabgabe werden die Beschlussgegenstände sowie die Vorschläge zur Beschlussfassung den Anleihegläubigern bekanntgegeben.

- (4) **Nachweise.** Anleihegläubiger haben die Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung zum Zeitpunkt der Stimmabgabe durch besonderen Nachweis der Depotbank gemäß § 19(5) und die Vorlage eines Sperrvermerks der Depotbank zugunsten der Zahlstelle als Hinterlegungsstelle für den Abstimmungszeitraum nachzuweisen, wobei aus dem Sperrvermerk hervorgehen muss, dass die betreffenden Wandelteilschuldverschreibungen für den Zeitraum vom Tag der Absendung der Anmeldung (einschließlich) bis zum Ende des Abstimmungszeitraums (einschließlich) nicht übertragen werden können.
- (5) **Gemeinsamer Vertreter.** Die Anleihegläubiger können durch Mehrheitsbeschluss die Bestellung und Abberufung eines gemeinsamen Vertreters, die Aufgaben und Befugnisse des gemeinsamen Vertreters, die Übertragung von Rechten der Anleihegläubiger auf den gemeinsamen Vertreter und eine Beschränkung der Haftung des gemeinsamen Vertreters bestimmen. Die Bestellung eines gemeinsamen Vertreters bedarf einer Qualifizierten Mehrheit, wenn er ermächtigt wird, wesentlichen Änderungen der Anleihebedingungen gemäß § 18(2) zuzustimmen.
- (6) **Bekanntmachungen.** Bekanntmachungen betreffend diesen § 18 erfolgen gemäß den §§ 5 ff. SchVG sowie nach § 16.

## § 19 (Verschiedenes)

- (1) **Anwendbares Recht.** Form und Inhalt der Wandelteilschuldverschreibungen sowie sämtliche sich aus diesen Anleihebedingungen ergebenden Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger und der Anleiheschuldnerin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) **Erfüllungsort.** Erfüllungsort ist Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.
- (3) **Gerichtsstand.** Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Anleihebedingungen geregelten Angelegenheiten ist, soweit rechtlich zulässig, und vorbehaltlich § 19(4), Frankfurt am Main, Deutschland.
- (4) Für Entscheidungen gemäß § 9 Absatz 2, § 13 Absatz 3 und § 18 Absatz 2 SchVG ist gemäß § 9 Absatz 3 SchVG das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk die Anleiheschuldnerin ihren Sitz hat. Die Zuständigkeit für Entscheidungen über die Anfechtung von Beschlüssen der Anleihegläubiger richtet sich nach § 20 Absatz 3 SchVG.
- (5) **Geltendmachung von Ansprüchen.** Jeder Anleihegläubiger kann in Rechtsstreitigkeiten gegen die Anleiheschuldnerin oder in Rechtsstreitigkeiten, an denen der Anleihegläubiger und die Anleiheschuldnerin beteiligt sind, im eigenen Namen seine Rechte aus den von ihm gehaltenen Wandelteilschuldverschreibungen geltend machen unter Vorlage einer Bescheinigung seiner Depotbank, die (i) den vollen Namen und die volle Anschrift des Anleihegläubigers enthält, (ii) den Gesamtnennbetrag der Wandelteilschuldverschreibungen angibt, die am Tag der Ausstellung dieser Bescheinigung dem bei dieser Depotbank bestehenden Depot des Anleihegläubigers gutgeschrieben sind. Im Sinne der vorstehenden Bestimmungen ist „**Depotbank**“ ein Bank- oder sonstiges Finanzinstitut (einschließlich Clearstream Frankfurt, Clearstream Luxemburg und Euroclear), das eine Genehmigung für das Wertpapier-Depotgeschäft hat und bei dem der Anleihegläubiger Wandelteilschuldverschreibungen im Depot verwahren lässt.
- (6) **Vorlegungsfrist.** Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 Bürgerliches Gesetzbuch bestimmte Vorlegungsfrist wird für die Wandelteilschuldverschreibungen in Bezug auf Kapital auf zehn Jahre verkürzt. Die Vorlegungsfrist für die Wandelteilschuldverschreibungen in Bezug auf Zinsen beträgt vier Jahre und beginnt mit dem Datum, an dem die jeweilige Zinszahlung erstmals fällig und zahlbar wird.

## § 20 (Teilunwirksamkeit)

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder nicht



durchsetzbar sein oder unwirksam oder nicht durchsetzbar werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit oder die Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen bzw. nicht durchsetzbaren Bestimmung soll, soweit rechtlich möglich, eine dem Sinn und wirtschaftlichen Zweck dieser Anleihebedingungen zum Zeitpunkt der Begebung der Wandelteilschuldverschreibungen entsprechende Regelung gelten. Unter Umständen, unter denen sich diese Anleihebedingungen als unvollständig erweisen, soll eine ergänzende Auslegung, die dem Sinn und Zweck dieser Anleihebedingungen entspricht, unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Interessen der beteiligten Parteien erfolgen.